

Mietvertrag Mietwerkstatt



Mieter:

Name:

Vorname:

Adresse:

Vermieter:

Cyclepit

Burgstrasse 35

3600 Thun

Mietzeitfenster

Datum:

Zeit:

Mietpreis: 49.-/h jede weitere angefangene halbe Stunde 20.-

Mindest Mietdauer 1h.

AGBs Mietwerkstatt

1. Vertragsgegenstand:

Der Vermieter stellt dem Mieter Räumlichkeiten, Montageständer und Werkzeug zur Reparatur von Fahrrädern gegen Entgelt zur Verfügung. Weiterhin stellt der Vermieter qualifiziertes Aufsichtspersonal, das in der sachkundigen Benutzung von Werkzeug und Maschinen beratend tätig werden kann. Der Mieter hat keinen Anspruch auf eine Beratung über die Ausführung oder Zuverlässigkeit der geplanten Reparatur. Mit der Anmeldung per Email oder der Zustimmung eines mündlichen Vertrages erkennt der Mieter diese AGB ausnahmslos an.

2. Vertragsabschluss:

Der Mietvertrag kommt durch die Benutzung der Mietsachen durch den Mieter zustande. Der Mietvertrag kann jederzeit um weitere Leistungen erweitert werden. Es gelten die Preise der Mietwerkstatt die auf der Cyclepit Webseite abgebildet sind. Der Mietvertrag endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe aller angemieteten Mietgegenstände sowie die Erteilung der Rechnung über den Mietzins. Das reservierte Zeitfenster ist in jedem Fall, auch bei vorzeitigem Abbruch oder Beendigung der Arbeiten zu bezahlen. Persönliche Schutzausrüstung wie Schutzbrille, Sicherheitsschuhe, Handschuhe usw. bei gefährdenden Arbeiten zu tragen ist in der Verantwortung des Mieters. Jede Haftung wird abgelehnt.

3. Pflichten des Vermieters:

Der Vermieter verpflichtet sich, alle Werkzeuge und Maschinen in einwandfreien Zustand zu übergeben. Sie müssen den entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

4. Pflichten des Mieters:

Der Mieter hat mit den angemieteten Werkzeugen und Maschinen sorgfältig umzugehen. Die geliehenen Werkzeuge sind ausnahmslos in der Cyclepit Werkstatt zu nutzen. Bei abhanden gekommenen Werkzeugen oder die schuldhaft Beschädigung überlassener Werkzeuge und Betriebseinrichtungen, auch bei unsachgemäßer Bedienung, ist der Mieter zum Schadenersatz verpflichtet. Den Anweisungen des Aufsichtspersonal ist unbedingt Folge zu leisten. Der jeweilige Arbeitsplatz ist sauber zu halten und Flüssigkeiten sind sofort aufzunehmen. Bei Arbeitsende sind Werkzeuge und Maschinen sauber abzugeben. Eingestellte Fahrzeuge sind durch den Mieter zu versichern und gegen alle Risiken der Beschädigung selbst abzusichern. Es dürfen nur zwei Personen pro Arbeitsplatz arbeiten und die Begleitperson muss mindestens 18 Jahre alt sein. Der Mieter ist für seine mitgebrachten Sachen selber verantwortlich. Der Mieter darf an seinem Fahrzeug keine Umbauten vornehmen, die gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen. (z.B. eBike-System Tuning)

5. Haftungsausschluss:

Der Vermieter haftet nicht für die Arbeiten, die der Mieter an seinem Fahrzeug durchführt. Die Benutzung der Mietwerkstatt erfolgt auf eigene Gefahr. Eventuelle Beratungen durch das Aufsichtspersonal erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen, gleichwohl unverbindlich und wird bei erhöhtem Aufwand in Rechnung gestellt. Der Vermieter übernimmt keine Aufsichtspflichten an eingestellten Fahrzeugen. Hat der Vermieter nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen auf einer nachgewiesenen schuldhaften Fehlberatung oder sonstigen in seinem Verantwortungsbereich begründeten Schaden aufzukommen, haftet der Vermieter soweit nicht Leben, Körper und Gesundheit betroffen sind, nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen. Nimmt ein Mieter entgegen der Straßenverkehrsordnung Umbauten vor, so kann der Vermieter hierfür nicht haftbar gemacht werden. Die Benutzung der Mietwerkstatt erfolgt auf eigene Gefahr. Im Falle von Unfällen bleibt die Haftung des Vermieters beschränkt auf Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen.

6. Zahlung:

Der Rechnungsbetrag für die Miete ist vor Verlassen der Werkstatt sofort fällig. Eine Aufrechnung des Mieters mit Ansprüchen gegen den Vermieter ist nur möglich, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüche aus dem Mietverhältnis beruht. Der Vermieter ist berechtigt, bei Mietbeginn eine entsprechende Vorauszahlung zu verlangen.

7. Geltung weiterer Allgemeiner Geschäftsbedingungen:

Beim Bezug von Ersatzteilen, bei Cyclepit, gewährt Cyclepit dem Mieter 10% Rabatt auf dem regulären Verkaufspreis. Gibt der Mieter beim Vermieter den Auftrag, eine Reparatur an dem Fahrzeug durchzuführen, so gelten hierfür Werkstatt AGBs für die Ausführung von Arbeiten an Fahrrädern und dem Erstellen von Kostenvorschlägen.

8. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Der Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten und damit für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche ist der Sitz Cyclepit, soweit von Gesetzes wegen kein zwingender Gerichtsstand vorgesehen ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde Sitz / Wohnsitz im Ausland hat. Dem Cyclepit steht es auch offen, den Kunden auch an deren Sitz / Wohnsitz zu belangen. Anwendbar ist ausschliesslich das materielle Recht der Schweiz, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts oder sonstiger internationaler Vereinbarungen.

Datum & Unterschrift Mieterschaft
